



BUSSGELD, PUNKTE UND FAHRVERBOT LAUERN ÜBERALL

Zum Riskieren von Knöllchen, Gefährdung oder Unfällen haben Taxifahrer viel mehr Zeit als andere. Wir erinnern mit einer kleinen Serie an leicht vermeidbare Gefahren. – Teil 1

Die Kriechschnecken vor Ihnen in der Schildhornstraße schleichen mal wieder nebeneinander mit 25 km/h auf den Blitzer zu – nachts um drei. Sie haben es eilig und halten zu wenig Abstand. Das muss nicht sein. Ist Ihnen noch nie aufgefallen, dass die Mittellinie gestrichelt ist? Warum nicht ab auf die leere Gegenfahrbahn und mit 80 km/h mal zeigen, wer hier Auto fahren kann? Der Blitzer blitzt nur die rechte Seite. Im Ernst: Was sollte daran schlimm sein, die gestrichelte Mittellinie zum Überholen zu überfahren?

Verkehrsanwälte leben unter anderem davon, dass viele Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu wenig Platz im Bewusstsein von Autofahrern haben. Für die meisten von uns liegt die Fahrschulzeit lange zurück. Viele Verkehrsregeln haben wir aus gutem Grund vergessen, zum Beispiel wie viel Abstand irgendwelche dreiachsigen Lkw auf Brücken bei Glatteis an Feiertagen beim Abschleppen mit abgelaufener TÜV-Plakette halten müssen und ähnliche Vorschriften.

Andere Regeln sollten wir tunlichst auf dem Schirm haben, etwa dass auf Straßen mit mehreren Spuren pro Richtung auch bei gestrichelten Mittellinien nicht die Gegenfahrbahn zum Überholen benutzt werden darf (§7, Abs. 3b StVO). Die Schildhornstraße ist und bleibt leider eine Geduldsprobe. Der Bußgeldkatalog ist von so fantasielosen Leuten geschrieben, dass der beschriebene Überholvorgang gar nicht explizit aufgeführt ist, aber verbotenes Überholen bei unklarer Verkehrslage macht 150 € und einen Punkt, mit Gefährdung im Extremfall bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe. Lohnt sich also nicht. Begeben wir uns nun gedanklich in verschiedene Situationen und sehen mal, ob Sie Ungemach zu vermeiden wissen.

ABBIEGEN AUS ZWEITER REIHE: GEWISSE RISIKEN

Sie sind auf dem Weg von Charlottenburg zum Hauptbahnhof, haben ihrem interessierten Fahrgast soeben in der Straße Alt-Moabit

das rote Backsteingebäude gegenüber gezeigt, in dem Erich Honecker mal gewohnt hat, und möchten nun links in die Invalidenstraße abbiegen. Auf der linken Spur, markiert mit Linkspfeilen, ist es voll. Die rechte Spur, ohne Markierung, ist leer. Da man von unmarkierten Fahrstreifen grundsätzlich in alle Richtungen fahren darf, wählen Sie die rechte Spur, um links abzubiegen (Foto). Da der Anfang der Invalidenstraße ebenso wie Ihre Fahrbahn in Alt-Moabit über zwei Fahrstreifen verfügt, scheint die Sache klar: Der Verkehr kann „paarweise“, also auf zwei Fahrstreifen parallel fließend, abbiegen. Dann stellt sich leider heraus, dass die Linksabbieger auf der linken Spur glauben, nur sie dürften links abbiegen, und verteilen sich wie selbstverständlich auf beide Fahrspuren der beginnenden Invalidenstraße, ohne Sie zu beachten. Das gleiche geschieht täglich sowohl beim Links- als auch beim Rechtsabbiegen an vielen Ecken.

Was zunächst kurios erscheint: Kommt es bei solchem mehrspurigen Abbiegen zum Zusammenstoß, so haftet derjenige, der aus der zweiten Spur (ohne Pfeil) abgebogen ist, also Sie. Der Grund: Da Sie das Gebot missachtet haben, sich zum Linksabbiegen so weit wie möglich links bzw. mittig einzuordnen (§ 9 Abs. 1), sind Sie verpflichtet, den anderen, die die Regel befolgt haben, die freie Fahrstreifenwahl zuzugestehen. Entsprechendes gilt selbstverständlich beim Rechtsabbiegen aus zweiter Reihe. Entscheidend ist aber, dass die zweite Spur keine Pfeilmarkierung enthält. Wer nämlich am Rathaus Schöneberg von der Badenschen Straße nach rechts in die Martin-Luther-Straße abbiegt, hat zwei mit Pfeilen markierte Rechtsabbiegerspuren zur Auswahl. Hier biegen die Fahrzeuge auf beiden Spuren gleichberechtigt rechts ab. Kleine Spitzfindigkeit: Da sich links neben den beiden besagten Fahrstreifen ein dritter, nicht mit Pfeilen markierter Fahrstreifen befindet, von dem man folglich ebenfalls rechts abbiegen kann, hat hier der aus dritter Spur rechts Abbiegende bei einem Unfall

WISSENSWERTES FÜR TAXIFAHNER IN KÜRZE

Obwohl es bei der Personenbeförderung eine Vielzahl von Regeln zu beachten gilt, kann jeder, der halbwegs gesund und nicht offiziell kriminell ist, – demnächst höchstwahrscheinlich ohne sich auszukennen – Mietwagenfahrer werden. Wer darüber hinaus seine Ortskunde nachweist, kann sogar Taxifahrer werden. Da zu einem guten Personenbeförderer ein paar mehr Dinge gehören, erfahren im Kurssystem

bei Taxi Berlin sowohl Taxischein-Neulinge als auch erfahrene Kollegen, die die VIP-B-Zusatzqualifikation erwerben, teils besondere Verkehrsregeln, wie sie auch in dieser Serie vorgestellt werden, teils banale aber wissenswerte Dinge.

Hier einige Beispiele:

Tiere gehören nicht auf den Sitz, sondern in den Fußraum (Bußgeld: 35 bis 75 Euro). Gegenstände, die aus dem Auto herausragen, sind bei der Beförderung verboten.

Politische und religiöse Werbung gehört weder an das Auto noch hinein.

Ein Stadtplan gehört in jedes Taxi. Er darf nicht älter sein als drei Jahre.

Woanders als auf Taxihalteplätzen und Nachrücken darf man sich nur von 20 bis 6 Uhr „oder anlässlich öffentlicher Veranstaltungen“ bereithalten.

Auf der Halte muss man unverzüglich vorrücken. Wenn die Straßenreinigung den Halteplatz schrubben will, müssen die Taxen Platz machen.

den ganz dunkelschwarzen Peter.

Vergessen Sie bitte außerdem nicht: Beim Abbiegen aus zweiter Spur werden immer wieder Fußgänger und Radfahrer übersehen.

EINBAHNSTRASSE: WAS DÜRFEN FALSCHFAHRER?

In einem Wohngebiet ohne Vorfahrtstraßen, wo an Kreuzungen laut StVO die Rechts-vor-Links-Regel gilt (§ 8, Abs. 31), kommen Sie an eine Kreuzung, an der rechts eine Einbahnstraße (Zeichen 220-20) beginnt. Aus dieser kommt in verkehrter Richtung ein Auto. Muss man ihm, da es von rechts kommt, die Vorfahrt gewähren, obwohl der Fahrer sich „kriminell“ verhält? Gegenfrage: Muss man jemandem die Vorfahrt lassen, der einen Rucksack Rauschgift im Auto hat und bei Karstadt klaut? Selbstverständlich gilt die Rechts-vor-Links-Regel unabhängig davon, was die Betroffenen ansonsten so anstellen. Wenn Sie es darauf ankommen lassen, ihm die

Vorfahrt nehmen und es zum Unfall kommt, wird es mit Sicherheit teuer für Sie. Wenn es ganz dumm läuft, haben Sie den Ärger mit der Leiche. Bedenken Sie auch, dass Radfahrer vielerorts von der Einbahnstraßenregelung ausgenommen sind und bei plötzlichem, unerwartetem Auftauchen mitunter völlig legal unterwegs sind. Das verkehrte Befahren einer Einbahnstraße kostet Ihren potenziellen Unfallgegner übrigens nur schnäppchenhafte 25 Euro, so lange es nicht in eine Amokfahrt ausartet.

FAHRRADSTRASSE: ZUM DURCHFAHREN TABU

Eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) hat eigentlich den Sinn, Radfahrer vor Kraftverkehr zu schützen. Praktischerweise entlastet sie im günstigen Fall auch den Kraftverkehr, indem sie den Fahrradverkehr bündelt. Die Linienstraße als parallel zur Torstraße verlaufende Fahrradstraße ist eine gelungene Maßnahme, Verkehrsarten zu trennen. Die StVO verlangt von Autofahrern, Fahrradstraßen zu meiden, auch wenn sie eine vermeintlich günstige Durchfahrt (beispielsweise zum Taxihalteplatz Durlacher Straße) darstellen. Oft dürfen Anlieger Fahrradstraßen laut Zusatzschild mit Kfz benutzen. Dann ist zu beachten, dass Tempo 30 gilt und Radfahrer hier nebeneinander fahren dürfen, ohne dass sie Kfz ein Überholen ermöglichen müssen. Wir sind aber meistens keine Anlieger! Und: Das Zeichen regelt nicht die Vorfahrt. An der Kreuzung Linienstraße / Tucholskystraße etwa gilt nach wie vor die Rechts-vor-Links-Regel.

TAXENSTAND: WER DARF HIER WAS?

Der einzige Ort im Straßenverkehr, wo Taxen sich unbegrenzt lange mit ein- oder ausgeschalteter Fackel bereithalten dürfen, ist der Taxihalteplatz, auf amtsdeutsch Taxenstand (Zeichen 229). Für alle anderen besteht hier absolutes Halteverbot. Dass man hier nicht parken darf und beim Verlassen das Autos mit einer Umsetzung (= amtsdeutsch für Abschleppen) rechnen muss, ist bekannt. Der Einfluss des Schildes auf die Vorfahrt überrascht Taxifahrer aber immer wieder: Ein Beispiel: Sie stehen am Halteplatz „Kranzler“ in der Joachimsthaler Straße, Ihr Einsteiger möchte nach Steglitz, und während Sie den Motor anlassen und die Taxihuhr einschalten, entsteht links neben Ihnen eine Schlange rechtsblinkender Fahrzeuge, die auf grünes Licht warten, um zu einem Lokal in der Halenseestraße zu fahren. Da Sie mit dem Taxi in Ihrer Spur geradeaus losfahren und die anderen Ihre Spur kreuzen, gehen Sie davon aus, dass die anderen Sie vorlassen müssen. Ein gefährlicher Irrtum: Beim Wechsel vom ruhenden in den fließenden



Verkehr hat man dem fließenden Verkehr Vorrang zu gewähren (§ 9 Abs. 5). Die Rechtsabbieger neben Ihnen sehen Sie und die anderen Taxen am Halteplatz stehen und rechnen nicht damit, dass Sie gerade bei dieser Grünphase losfahren. Dass die meisten beim Rechtsabbiegen von der Joachimsthaler Straße in den Kurfürstendamm gegen die Regel verstoßen „Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts ... einzuordnen, ...“, steht auf einem anderen Blatt (nämlich in § 9 Abs. 1).

HALTESTELLE: GEFÄHRLICHER, ALS MAN DENKT

Die größte Gefahr an einer Haltestelle des Linienverkehrs (Zeichen 224-50) besteht dann, wenn auf einer mehrspurigen Fahrbahn links eine Straßenbahn hält und die Fahrgäste die Fahrbahn queren, wie beispielsweise in der Schönhauser Allee Höhe Milastraße. Während Autofahrer zu Zeiten der Deutschen Teilung hier noch durch das blaue Zeichen „Haltestelle von Schienenfahrzeugen“ (Bild 244 der „Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen“ - TGL - der DDR) gewarnt wurden, wird die Situation heute manchmal zu spät von Autofahrern erkannt. Am Ende der Rosenthaler Straße, Ecke Hackescher Markt, befindet sich eine beispielhaft schlecht gestaltete Straßenbahnhaltestelle. Auch beim Queren von Radwegen leben Busfahrgäste mitunter gefährlich, da Radfahrer oft nicht einsehen, dass ihnen der Radweg nicht gehört.

Eine Regel, die außerhalb Berlins eine Rolle spielt: Linien- und Schulbusse, die sich einer Haltestelle nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden. Haben sie beim Halten das Warnblinklicht eingeschaltet, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit daran vorbeigefahren werden. Das gilt sogar für den Gegenverkehr, falls er dieselbe Fahrbahn nutzt. Da das Warnblinklicht für haltende Busse im Berliner Landesrecht nicht angeordnet ist, gilt hier zumindest, dass an haltenden Bussen und Straßenbahnen nur unter großer Vorsicht vorbeigefahren werden darf (§ 20).

Was hingegen jeden Tag oft zu beachten ist: Linien- und Schulbussen muss das Verlassen der Haltestelle ermöglicht werden (§ 20, Abs. 5). Sieht man einen BVG-Bus an einer Haltestelle nach links blinken, so empfiehlt es sich, Gas wegzunehmen und dem Fahrer gegebenenfalls mit Handzeichen zu signalisieren, dass man die Situation erkannt hat und ihm den Vorrang gewährt. Dann kostet einen der ganze Vorgang im besten Fall keine fünf Sekunden. ■ ar

(Fortsetzung in einer der nächsten Ausgaben)



Leider abgeschafft



Großer Umsatz durch Festaufträge

- Hohe Auftragslage durch Haustürservice von Reiseanbietern wie Wörlitz Tourist u. a.
- 17 Großraumtaxen (neue Ford Custom u. a.)

Wir bieten korrekte Abrechnung mit Urlaubs- und Krankengeld, gepflegte Fahrzeuge, flexible Ablöse, Bärchen- und Betriebsfunk sowie ein kollegiales Arbeitsklima.

Wir erwarten ambitionierte Dienstleister(innen) mit guten Umgangsformen und die Bereitschaft, Teil eines äußerst zuverlässigen Personenbeförderungssystems zu sein.



Dino-Taxi stellt Fahrer/innen ein!

Kurzbewerbung an:
 info@dino-taxi.de
 oder per Post:
 Dino Taxi, Krokusstr. 9
 12357 Berlin
 Tel. (030) 663 70 70